

## **Bericht**

### **des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/240 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Flugsicherung**

#### **Bericht der Abgeordneten Roland Claus, Norbert Königshofen, Carsten Schneider (Erfurt), Dr. Claudia Winterstein und Anna Lührmann**

Durch vier am 20. April 2004 in Kraft getretene Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft ist der rechtliche Rahmen zur Verwirklichung eines einheitlichen europäischen Luftraums (Single European Sky – SES) geschaffen worden.

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die Flugsicherung in der Bundesrepublik Deutschland den sich ändernden Rahmenbedingungen auf europäischer Ebene anzupassen und zugleich die Voraussetzungen für eine Kapitalprivatisierung der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) zu schaffen.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs stellen sich wie folgt dar:

Soweit ein Vollzugsaufwand durch die Notwendigkeit von Zertifizierung und Beleihung entsteht, resultiert er letztlich aus dem bereits unmittelbar geltenden EG-Recht. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass in der Vergangenheit von der DFS selbst ein Teil der Regulierungs- und Aufsichtsaufgaben gegenüber Flugplatzkontrollstellen an nicht von ihr kontrollierten Flugplätzen wahrgenommen worden ist. Dieser Aufgabenbereich wird nunmehr auf das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung verlagert und stellt auf Behördenseite einen Mehraufwand dar. Darüber hinaus erfordern die SES-Verordnungen weiteren Aufsichts- und Regulierungsaufwand, den es in der Vergangenheit in dieser Form

und in diesem Ausmaß nicht gegeben hat. Insgesamt ergibt sich daher unmittelbar und mittelbar ein zusätzlicher Personal- und Sachaufwand für die künftige Wahrnehmung der Aufsichtsaufgaben durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung.

Die Personal- und Sachkosten für die Errichtung und den Betrieb des Bundesaufsamts für Flugsicherung sowie die dazu erforderlichen Planstellen/Stellen sind grundsätzlich im jeweiligen Einzelplan einzusparen. Soweit diese Kosten durch Flugsicherungsgebühren gedeckt sind, wird auf eine Gegenfinanzierung in den jeweiligen Einzelplänen verzichtet. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können damit Planstellen/Stellen ohne Ausgleich im jeweiligen Einzelplan ausgebracht werden.

Bei Inanspruchnahme von Dienstleistungen, Einrichtungen und Personal der beliebigen Flugsicherungsorganisation ist das Bundesministerium der Verteidigung verpflichtet, der Organisation die entstandenen Kosten zu erstatten. Hierfür ergibt sich ein voraussichtlicher Haushaltsmittelbedarf von 105 Mio. Euro jährlich.

Die in dem Gesetz vorgesehene Einrichtung eines neuen Bundesaufsamts für Flugsicherung beim Luftfahrt-Bundesamt dürfte wegen der bereits bislang ohnehin bestehenden Kostenpflicht für alle Maßnahmen der Flugsicherung und die durch die Kapitalprivatisierung der DFS

erwarteten Effizienzsteigerungen ohne nennenswerte kostenmäßige Auswirkungen auf die Luftfahrt sein. Unmittelbare Auswirkungen auf Einzelpreise, Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar**

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 6. April 2006

#### **Der Haushaltsausschuss**

**Otto Fricke**  
Vorsitzender

**Roland Claus**  
Berichterstatter

**Norbert Königshofen**  
Berichterstatter

**Carsten Schneider (Erfurt)**  
Berichterstatter

**Dr. Claudia Winterstein**  
Berichterstatterin

**Anna Lührmann**  
Berichterstatterin